

Hausfreund für den goldenen Grund

mit den Neben-Ausgaben: „Würgefer Zeitung“ und „Erbacher Zeitung“.

Amtliches Organ der Stadt Camberg
und des königlichen Amtsgerichts



Haupt-Anzeigeblatt für den goldenen
Grund und das Emstal

Wöchentliche Gratis-Beilagen: „Illustriertes Unterhaltungsblatt“ und
„Landwirtschaftliches Zentralblatt“.
Druck und Verlag der Buchdruckerei von: Wilhelm Amelung.
Geschäftsstelle: Bahnhofstraße. — Telefon Nr. 28.

Nummer 31

Dienstag, den 13. März 1917

39. Jahrgang

Amtliche Nachrichten

Städt. Verkauf von Salzstübe
bei Krings (Verkauf auch nach Auswärts).
Pfund 1,90 Mark.

Städt. Verkauf von Sauerkraut.
bei Enders. Pfund 20 Pfg.

Städt. Verkauf von Marmelade
in sämtlichen hiesigen Colonialwarengeschäften
Per Pfund 55 Pfg.

Städt. Verkauf von Büdingen
im Rathaus für die Nr. 101–350.
Abgabe pro Kopf 1 Stück.
Preis pro Stück 25 Pfg.

Butterabgabe

am Dienstag, den 13. März d. Js. Nachm.
von 5–6 Uhr, bei Johann Wieser, für die
Nr. 6–25 der Brotliste.

Abgabe pro Kopf 50 gr. Milchkühebesitzer
sind ausgeschlossen.
Camberg, den 12. März 1917.

Der Bürgermeister: Pipberger.

Betrifft:

Nachmusterung der Dienstunbrauchbaren.
Zu der am 15. d. Mts. beginnenden Mu-
sterung haben sich zu stellen:

1. Die Dienstunbrauchbaren (ungeübter
Landsturm), die am 8. 9. 1870 und später
geboren und als dauernd untauglich aus-
gemustert worden sind und eine der nach-
stehenden Entscheidungen erhalten haben:
D. II. oder
„dauernd garnison- und arbeitsverwendungs-
fähig“ oder
„dauernd kriegsunbrauchbar, nicht zu kon-
trollieren“ einerlei ob im Frieden oder wäh-
rend des Krieges diese Entscheidung getroffen
worden ist.

2. Die ungedienten Landsturmpflichtigen,
die vor dem 8. 9. 1870 geboren sind (vom 2.
8. 1869 an) und während des Krieges einer der
vorbezeichneten Entscheidungen erhalten haben.

3. Die Landsturmpflichtigen des Jahrgangs
1898, ferner die Militärfähigen der Jahr-
gänge 1897, 96, 95 und 94, soweit sie nur
als garnisondienst- oder arbeitsverwendungs-
fähig befunden wurden und diejenigen dieser
Jahrgänge, sofern sie noch keine endgültige
Entscheidung erhalten haben.

Das Musterungsgeschäft findet in dem
Lokale des Gastwirts Josef Adams Saal-
garten in Limburg und zwar für die Bestel-
lungspflichtigen aus der Stadt Camberg am Frei-
tag, 16. März d. Js., Vorm. 8 Uhr, statt.

Augenscheinliche Krüppel, Idioten usw.
brauchen sich nicht zu stellen. Für diese Leute
sind evtl. amtärztliche Atteste beim Musterungs-
geschäft vorzulegen.

Limburg, den 11. März 1917.

Der Zivilvorstand der Ersatzkommission.

Wird veröffentlicht, als Ladung der Be-
treffenden zu dem Termine.

Camberg, den 12. März 1917.

Der Bürgermeister: Pipberger.

Alle in hiesiger Stadt wohnhaften Land-
sturmpflichtigen welche im Monat Februar
1900 geboren sind, haben sich am Mittwoch,
den 14. März d. Js., Vorm. von 11–12 Uhr
im Rathaus zur Landsturmrolle anzumelden.
Camberg, den 12. März 1917.

Der Bürgermeister: Pipberger.

Locales und Vermischtes

§ Camberg, 12. März. Bei der Auf-
nahme der Kinder in die Volksschule für die
nachfolgenden Bestimmungen der Königl. Re-
gierung maßgebend. Alle Kinder, welche am
1. April das 6. Lebensjahr vollendet haben,
sind schulpflichtig, werden also bedingungslos
aufgenommen. Diejenigen Kinder, welche in
der Zeit vom 1. April bis zum 6. Oktober
6 Jahre alt werden, können aufgenommen
werden, wenn sie körperlich und geistig genü-
gend entwickelt sind und die Raumverhältnisse
kein Hindernis bieten. Soldaten Kindern, wel-
che nach dem 1. Oktober das 6. Jahr beenden,
darf die Aufnahme nicht gestattet werden. Die
nicht am Aufnahmeorte geborenen Kinder
müssen Geburts- und Impfschein vorlegen.

Stammholzverkauf

Das nachstehende Stammholz der Gemeinde Erbach i. Ts.
Los 1.

Eichenstämme circa 170 Ftm. V. Klasse
15 Ftm. III. u. IV. Klasse

Los 2.

Buchenstämme 90 Ftm.,

meistens 30 bis 40 cm Durchmesser und darüber 1.
Qualität A-Strein.

Los 3a.

Nadelholzst. 31 Ftm. V. Kl.

20 Ftm. III. Kl.

Kiefer u. Eichen

Los 3b.

Nadelholzst. 170 Ftm. I., II., III., IV., Kl. Fichten
(unter Nutzung der Rinde durch die Gemeinde)

soll in Submission vergeben werden. Angebote nach
Klassen sind bis

Mittwoch, den 21. März,

Nachmittags 2½ Uhr, auf der Bürgermeisterei Erbach
i. Ts. verschlossen mit entsprechender Aufschrift einzu-
reichen, woselbst die Vergebung an den Höchstbietenden
gegen entsprechende Sicherheit nach vorheriger Bekannt-
gabe der Bedingungen stattfindet.

Erbach, den 11. März 1917.

Höhn, Bürgermeister.

Wilson verzögert den Kriegsbeginn.

(S) Aus Genf wird der „T. R.“ gemeldet: Wilson hält,
wie Drathungen aus Washington besagen, ein Hinausschieben
des Krieges für unvermeidlich, da nach dem Gutachten des
Generalstaatsanwalts die Frage offenbleibt, ob die Regierung
Kriegsmaterial aus ihren Arsenalen privaten Reedereien
zur Verfügung stellen dürfe.

Wer keine Kriegaanleihe zeichnet,
hilft unsern Feinden.

Brennholz-Versteigerung

der königlichen Oberförsterei Oberems
am Donnerstag, den 22. März ds. Js.,

Morgens 11 Uhr anfangend, in der Gastwirtschaft Beudt
zu Arnoldshain; Schutzbezirk Arnoldshain. Distr. 5a, 7a
Faulenberg, 16a Krimmelsberg Buchen: Ca. 1100 rm
Scheit und Knüpp., 280 rm Reiser I. Cl.

Markt-Tasche

am Samstag in der Post stehen
geblieben. Der ehrliche Finder
wird gebeten dieselbe gegen
Belohnung in der Expedition
dieses Blattes abzugeben.

Ein gebrauchter noch guter Regulier-Füllöfen

prima heizend, preiswert zu
verkaufen.

Näheres in der Expedition ds. Bl.

Holzverfrachtung.

Mittwoch, den 14. März,

kommt im Erbacher Gemeindeveld

Distr. Haag 21b um 12 Uhr anfangend,

51 Rm. Eiche Knüppelholz

32 Rm. Buche Scheit und Knüppelholz

Distr. Gründchen um 1 Uhr,

26 Tanne Stangen I. Klasse

107 „ „ II. „

955 „ „ III. „

1390 „ „ IV. „

955 „ „ V. „

150 Bohnenstangen u.

14 Rm. Nadelholzknüppel zur Versteigerung.

Erbach, den 11. März 1917.

Höhn, Bürgermeister.

Schüler, deren Verfehlung gefährdet

ist, sollten jetzt sofort bei uns angemeldet werden, da sie sonst
ein volles Jahr verlieren. Wir beseitigen durch individuellen
Unterricht in kleinen Klassen die vorhandenen Lücken und
bringen die Schüler bis zur Einj.- und zur Abit.-Prüfung vorwärts.
— 25 Lehrkräfte. — Hervorragende Erfolge: Es bestanden in
Jahresfrist 44 Schüler die Prüf. für Prima Sekunda u. f. w.;
22 für das Einj., 6 für das Kadettenkorps, 5 für Fähnrichreise
und 5 für Abitur, insges. 82. — Anerkennungen aus ersten
Kreisen. — Vorzügliche Verpflegung der Schüler. —
Prosp. nach Vorlage des letzten Zeug. Reform-Institut, K. h. l. a. Rh.

Verantwortlicher Herausgeber:
Frau Wilhelm Amelung, Camberg.

Was die Heimat leistet.

Die Versorgung des Feldheeres.

Bei den Erdarbeiten über die Ernährung der Heere im Lande wird vielfach übersehen, daß wir nicht nur unsere Zivilbevölkerung und etwa 1 1/2 Millionen Gefangene zu ernähren, sondern daneben für ausreichende Versorgung eines Millionenheeres zu sorgen haben. Im Krieges gilt der Grundsatz: Erst das Heer, dann die Zivilbevölkerung. Welcher Mengen Nahrungs- und Futtermittel aber unser Heer bedarf, und welche Ertragsverhältnisse die Zuliefer dieser Versorgungsmittel unter Verhältnissen stellt, davon haben die meisten Kreise keine rechte Vorstellung.

Im ersten Kriegsjahre, also vom 1. August 1914 bis Ende Juli 1915 wurden ins Feld geschickt: 388 539 Tonnen Weizen, im zweiten Kriegsjahre, von Anfang August 1915 bis Ende Juli 1916 dagegen 795 006 Tonnen. Das Getreidemehl ist dabei nicht einbezogen. Dazu kommen noch in den beiden ersten Kriegsjahren 40 375 Tonnen Weizen, die aus der Heimat nachgeführt wurden. Fleisch und Fleischkonserven wurden nachgeführt im ersten Kriegsjahre 24 965 Tonnen (im zweiten Kriegsjahre 150 170 Tonnen), Salzheringe 107 Tonnen (18 685 Tonnen). Dazu kommen noch große Mengen frische Salz- und Mäherfrische, Reis, Gerste, Erbsen, Bohnen, Nudeln, Badohli, Sauerkohl, Gemüse (frisches, Konserven, Schnittböhnen), Kartoffeln, aus- schließlich Kartoffelschalen und Kartoffelschalen, Äpfel, Butter und Schmalz, Marmelade, Kaffee, Tee und Kakao, Zucker, Gewürz (Salz, Pfeffer, Kümmel, Senf usw.).

Daneben wurden noch große Mengen Eisen, Kupfer- und Zinkbleche, Grünsäure, Sago, Stärke, Konserven, usw. für das Feldheer benötigt. Im ersten Kriegsjahre gingen allein an Zigarren 1 461 578 000 (im zweiten Jahre 2 767 850 000) und an Zigaretten 1 418 386 000 (2 740 778 000) also insgesamt in den beiden ersten Jahren beinahe 8 1/2 Milliarden Zigaretten und Zigarren an die Front. Dazu kommen in den beiden ersten Jahren rund 9000 Tonnen Rauch-, Kautschuk- und Schnupftabak. Daneben bekam unser Feldheer an Getränken (Wein, Fruchtsäfte, Mineralwasser, Rum, Kognak) 668 472 Hektoliter im gleichen Zeitraum aus der Heimat. Das Bier ist in dieser Zahl nicht eingerechnet. Außerdem wurden 930 934 Rinder, 573 321 Hammel und 1 085 159 Schweine dem Feldheer aus der Heimat zur Verfügung gestellt.

An Rind- und Schweinefleisch benötigt Heer und Marine im ersten Vierteljahr 1917 1/2 der Gesamtmenge, die insgesamt zur Verfügung gestellt werden konnten. Weiter bezieht das Heer etwa 30 % des Brotgetreides, das insgesamt der Versorgungsberechtigten Bevölkerung verabsolgt werden kann. Rechnen wir hierzu noch in den beiden ersten Jahren einen Nachschub von über drei Millionen Tonnen Hafer und beinahe zwei Millionen Tonnen Getreidemehl und Stroh, dann können wir etwa ermessen, was für Transportmittel dafür erforderlich sind. Es wird uns noch klarer zum Bewußtsein kommen, wenn wir feststellen, daß zum Transport der gesamten Mengen (ohne das lebende Vieh und die 8 1/2 Milliarden Zigaretten und Zigarren) allein 800 000 Eisenbahnwaggons notwendig waren.

Neben den Versorgungsmitteln bedarf aber das Heer noch ungeheurer Mengen Geschütze, Geschosse, Eisen, Holz, Stacheldraht, Ausrüstungsgegenstände und dergleichen. Das Ausweichen von Truppen, das Abtransportieren der Kranken und Verwundeten, der Nachschub neuer Truppen nimmt unsere Verkehrsmittel ebenfalls in einem fortgesetzten steigenden Maße in Anspruch, so daß es zu verstehen ist, wenn Evakuierungen im Inlande und damit Schwierigkeiten in der Lebensmittelversorgung eintreten. Im ersten Kriegsjahre hatten wir ein Gebiet von nur 540 000 Quadratkilometer zu befehren, dagegen jetzt mit dem befestigten Gebiet etwa eine Million Quadratkilometer.

Diese Zahlen beweisen aber nicht nur, welche Anforderungen an die Transportmittel gestellt werden, sondern auch welche Riesmengen von Nahrungsmitteln dem Heere aus dem Lande

ausgeführt werden. Dabei sind die großen Mengen Marktwaren und was in Form von Viebesgabenpaketen dem Heere zugeht, nicht einmal eingerechnet. Ebenso das nicht, was die Truppen aus dem eigenen besetzten Gebiet beziehen. Im dritten Kriegsjahre sind die Ziffern noch gewachsen. Und daß das Heer auch für die Zukunft vorsorgen und Vorräte als Reserven aufspeichern muß, leuchtet sicherlich jedem ein. Diese Gesamtzusammenhänge müssen beachtet und bei der Betrachtung der Verhältnisse in der Heimat mit in Rechnung gestellt werden. Dann wird man nicht nur vieles besser begreifen und verstehen, sondern es wird auch den breitesten Schichten klar, was die Heimat für das Feldheer leistet.

Von Nah und fern.

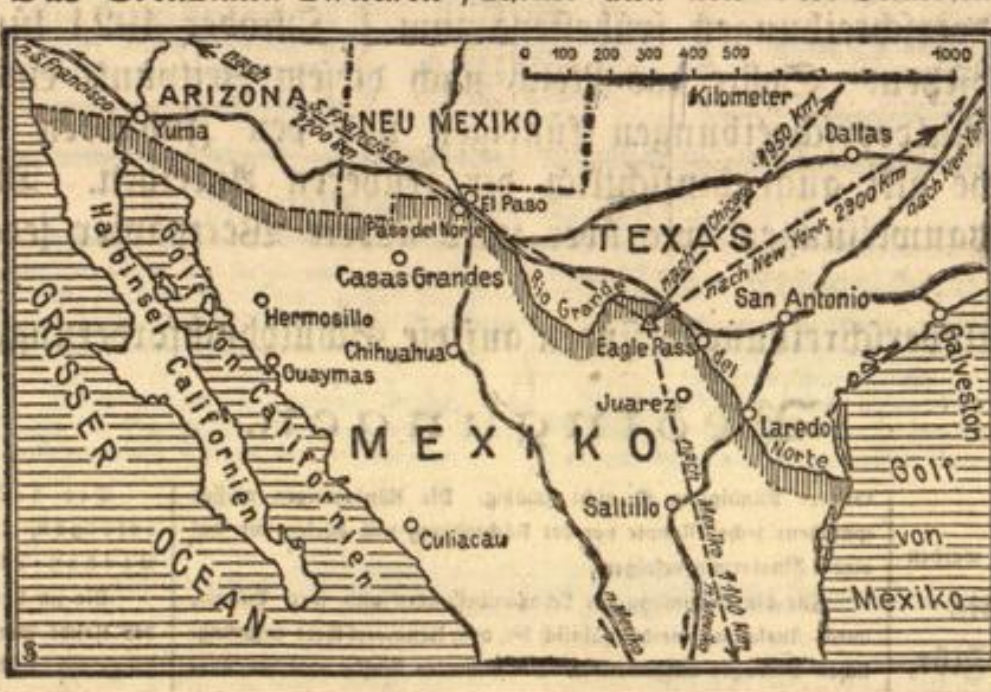
Eine wichtige Erfindung. Eine für diese Zeit bedeutungsvolle Erfindung ist dem Klempner-

schlossen. Das ist ein Versuch, wie er wohl zum ersten Male von einer deutschen Stadtverwaltung unternommen wird. Der Vertrag, den die Stadt mit einer Offenbacher Firma schließen will, wurde nach lebhafter Aussprache genehmigt.

Eine Diebes- und Scherlebande dingfest gemacht. Seit einiger Zeit wurden zwischen Rülheim (Ruhr) und Duisburg sowie dort im Bahnhof Weiden zahlreiche Eisenbahnwaggons mit Lebensmitteln und Kleidern systematisch bestohlen und ausgeraubt. Die Räubereien nahmen einen großen Umfang an und konnten nur mit Hilfe von Bahnangehörigen möglich sein. Jetzt ist es der Kriminalpolizei gelungen, die Diebesbande und ihre Helfer, insgesamt 20 Personen, darunter mehrere Bahnangehörige, festzunehmen.

Eine eigenartige Selbstmordursache. Selbstmord verübte in Bad Dürkheim der 62 Jahre alte Rentner und Weingutsbesitzer Ludwig Schall, indem er sich in seinem Kontor erschoss. Sch.

Das Grenzland zwischen Mexiko und den Ver. Staaten.



meister Johs. S. Lensch von dem kaiserlichen Patentamt geschützt worden. Die Erfindung besteht aus einem einfachen Apparat, der eine Bewahrung von Getreide, Nüssen und Kartoffeln bewirkt und dadurch diese bei der Aufbewahrung vor dem Verderben schützt. Die Vorrichtung kann in großen Lagerräumen von Kornschüttungen, großen Aufbewahrungslagern von Nüssen und Kartoffeln, für kleinere Lagerungen, sowie für gewöhnliche Kartoffelkisten usw. benutzt werden. Eine Hauptverwendung soll der Apparat aber bei Nüssen- und Kartoffelkisten finden, da derselbe bei Anbringung in einer Kiste die kühnsterregende Luft entfernt und zugleich wieder frische Luft zuführt. Besonders ist dabei zu erwähnen, daß der Anschaffungspreis ein recht billiger sein wird.

Eine Breslauer Musterreise. In Breslau wird die Errichtung einer ständigen Messe geplant, die zweimal im Jahre stattfinden soll. Die alten Beziehungen Polens zum Deutschen Reich, die durch die Russenherrschaft verloren gingen, werden neu aufleben lassen soll. Diese Messe wird aber nicht in Wettbewerb mit der Leipziger treten, da ihr Hauptgewicht auf die in Leipzig nicht vertretenen Gebiete wie die Kleider- und Nahrungsmittelindustrie gelegt werden soll.

Kartoffelbauzwang in Trier. Im Regierungsbezirk Trier ist der Kartoffelbauzwang eingeführt worden. Von den Landwirten wird verlangt, daß sie eine Fläche mit Kartoffeln bepflanzen, die dem Durchschnitt der Anbaufläche in den Jahren 1914, 1915 und 1916 entspricht.

Eine städtische Kriegsschulfabrik. Die Stadtverwaltung von Offenbach hat die Errichtung einer städtischen Kriegsschulfabrik be-

war am Orte allgemein beliebt und galt als ein sehr vermöglicher Mann, zumal er mit seinen 1915er Weinen ein ausgezeichnetes Geschäft gemacht hatte. Nach hinterlassenen Aufzeichnungen gibt Sch. als Grund zu dem Selbstmorde an, daß er geglaubt habe, seine Weine zu billig verkauft zu haben.

Eine französische Pulverfabrik in die Luft geflogen. 'Reist Parisien' meldet, daß die Pulverfabrik von Vouchet in die Luft geflogen ist. Der Knall war so stark, daß er 16 Kilometer im Umkreis gehört wurde. Einzelheiten über die Folgen des Unglücks sowie über Menschenverluste werden nicht bekannt gegeben.

Erdrutsch auf der Bahn Ancona-Rom. Aus Verhandlungen des Provinzialrates in Ancona geht hervor, daß die Eisenbahnlinie Ancona-Rom durch einen Erdrutsch bei Albacino, 63 Kilometer vor Ancona, unterbrochen ist. Die Wiederherstellungsarbeiten erfordern mehrere Monate.

Hungersnot in Reval. 'Aftenposten' meldet aus Petersburg, 20 000 Personen seien vor kurzem wegen Mangels an Lebensmitteln und infolgedessen drohender Hungersnot aus Reval ausgewiesen worden.

Mangel und Überfluß. Nicht überall auf der Erde herrscht Mangel oder auch nur Knappheit an Lebensmitteln, vielmehr häufen sich in verschiedenen Staaten mit landwirtschaftlicher Ausfuhr die Vorräte, weil sie nicht verschifft werden können. Ende 1916 lagerten in den Getreidehäusern Neuseelands nach dortigen Blättern Vorräte an Butter und Käse im Wert von 80 Millionen Mark. Der Vertreter Neuseelands in London verlangte Schiffsraum zur Beförderung dieser Ware, wird ihn aber schwerlich erhalten

können. Auch im südlichen Italien harren Apfelsinen in großen Mengen der Ausfuhr, obwohl erhebliche Massen an die italienische Front und ferner an die englische Front in Frankreich abgeliefert wurden. Ein anderer Teil soll zu Marmelade verarbeitet und nach England verschickt werden, falls die U-Boote keinen Strich durch die Rechnung machen.

Volkswirtschaftliches.

Die Zuckerrüben. Durch Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 ist der Mindestpreis für Zuckerrüben der Ernte 1917 auf 2,50 Mark, der Höchstpreis auf 22 Mark für den Zentner festgesetzt worden. Die darin liegende Erhöhung des Rübenpreises gegenüber der Festsetzung vom 2. Dezember 1916 steht im Zusammenhang mit der bevorstehenden Neuordnung der Preise für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Ernte 1917. Die Änderung des Rübenpreises bedingt eine Änderung des Rohzuckerpreises; bei dessen Neu festsetzung sind die inzwischen stärker hervorgetretenen Schwierigkeiten der Verarbeitung nebst der weiteren Steigerung der Unkosten in Rechnung gestellt. Die neue Verordnung trifft weitere Vorschriften über das Brennen von Rüben. Um den Kartoffelbedarf für die Herstellung von Munitionsspiritus einzuschränken, ist der Anbau von Zuckerrüben zu Brennereizwecken insoweit erwünscht, als dadurch die Zuckererzeugung nicht gefährdet wird. Die Erlaubnis zum Brennen wird von dem zuständigen Hauptamt, bei Zuckerrüben im Einvernehmen mit der Reichszuckerstelle, erteilt. Sie ist unwiderruflich und soll in der Regel nur gegeben werden für Zuckerrüben, die durch Weiterbau gegenüber dem Jahre 1916 gewonnen werden.

Hafenzulagen für Jagdschiffe und Kühe. Während der Wintersaison werden in der südlichen Ostsee und Ägäis zur Feldarbeit herangezogen werden müssen. Da von ihrer Leistungsfähigkeit der Erfolg der Bestellung abhängt, hat das Kriegsernährungsamt wieder eine geringe Hafenzulage für diese spanische bewilligt und zwar dürfen in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai an die zur Feldarbeit verwendeten Ochsen und an die in Ermangelung anderer Spanntiere zur Feldarbeit verwendeten Kühe, unter Befreiung von höchstens zwei Kühe für den einzelnen Betrieb, mit Genehmigung der zuständigen Behörde je 1 Zentner Hafer pferdiert werden.

Gerichtshalle.

Gera. Von der Strafkammer wurde der schon vorbestrafte Arbeiter Ernst Bauer aus Jüchtershausen, zuletzt wohnhaft in Langenberg, nachdem er in Leipzig und Naumburg zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, zu einer Gesamtfrist von 8 Jahren Zuchthaus, 1200 Mark Geldstrafe oder weiteren 80 Tagen Zuchthaus und den üblichen Nebenstrafen verurteilt. B. hatte hier und in der Umgebung eine große Anzahl Wild- und Gierlieferungsstellen vertrieben.

Magdeburg. Der Milchhändler Aug. Stübbe verkaufte im September und Oktober 1916 gewaschene Milch als Rohmilch. Das Schöffengericht verurteilte ihn deshalb wegen Betruges gegen das Nahrungsmittelgesetz zu 60 Mark Geldstrafe. Die hiesige Berufungskammer ergriff jedoch die Strafe auf ein Monat Gefängnis und 300 Mark Geldstrafe evtl. 60 Tage Gefängnis.

Kunst und Wissenschaft.

Die weit hörbare Flüstersprache. Auf eine eigentümliche Erscheinung, die für die objektive Feststellung des Stadiums der Schwerhörigkeit durch den untersuchenden Arzt von großer Bedeutung ist, weist San.-Rat Dr. F. Drach hin. In großer Entfernung gilt für die übliche Gesprächsart die Regel, daß Schwerhörige die Umgangsprache besser verstehen als die Flüstersprache. Dr. Drach macht nun auf Fälle selbst größerer Schwerhörigkeit aufmerksam, wo die Flüstersprache zur Überbrückung des Untersuchers weiter gehört wird als die gewöhnliche Umgangsprache. Bei ausgiebiger Verwendung der Flüstersprache wird man daher der Frage über Schwerhörigkeit nicht gerecht, und die Angaben des Patienten könnten irrtümlicherweise in Zweifel gezogen werden. Der Grund der zunächst überraschenden Erscheinung liegt in der einfachen Tatsache, daß die tiefen Töne und daher die Umgangsprache schlechter aufgenommen werden als jene Töne mit ungleich mehr Schwingungen, wie sie die Flüstersprache erzeugt.

„Wenn die Herren mir folgen wollen!“ wandte sich Kommerzienrat Lang dann an seine Gäste.

„Ich werde für Erfrischungen Sorge tragen lassen.“ entschuldigte sich die Kommerzienrätin und entfernte sich. Während der Baron, Herr Gräbel und Herr von Gupfer dem Kommerzienrat in das Gesellschaftszimmer folgten, hielt Hedwig den Doktor zurück.

Als sie allein waren, ergiff der Doktor Hedwigs Hand und preßte sie stürmisch an seine Lippen: „Hedwig, wie ich Sie anbede!“

Erstreckte er sich ihm ihre Hand. „Nicht jetzt, Herr Doktor.“ wehrte sie. „Sie haben mich ernstlich ergriffen, als Sie den ehrenvollen Antrag meines Vaters ablehnten. Das wollte ich Ihnen sagen!“

„Ich kann nicht, Fräulein Hedwig, ich bin den Stürmen nicht gewachsen; dem janatischen Haß der Gegner, die mit der Sache ihres Gegners auch dessen Person in den Schmutz der Öffentlichkeit zu zerren pflegen, kann und darf ich mich nicht aussetzen.“

„Sie können nicht.“ — Sie wollen nicht!“ rief das schöne Mädchen schmelzend aus, und ihre bittenden, überredenden Blicke suchten die dunklen blühenden Augen des Fabrikdirektors.

„Erlauben Sie mir alles.“

„Erlauben Sie mir die Antwort, Hedwig, glauben Sie mir, ich kann, ich darf nicht!“ bat Doktor Waller.

„Ist das Ihr Ehrgeiz, Herr Doktor? Mit einem Schloge können Sie verbannt werden, im Parlament allein ist das Feld Ihrer Größe, Ihrer Ehre. Ich will, daß Sie be-

rühmt werden. Man reicht Ihnen die Hand, der Erfolg ist klar gegeben, und Sie zögern, daß beleidigt mich. Ich kann Sie in der Tat nicht verstehen.“ Schmelzend wandte sie sich von ihm ab.

„Vertrauen Sie mir, Hedwig.“ bat der Doktor.

„Sie müssen annehmen, ich will stolz auf Sie sein können oder.“ — sie zögerte.

„Hedwig, glauben Sie mir, ich kann mich den Angriffen der Gegner nicht aussetzen; ich habe mir einen Namen durch literarische Wirken auf politischem Gebiete gemacht, ich will mich damit behelfen. Für den öffentlichen Kampf habe ich zu schwache Nerven.“

„Die Angriffe der Gegner prallen wie Pfeile von Ihnen ab, Herr Doktor!“

„Sie kennen die verderblichen Waffen nicht, mit denen leider heutzutage politische Gegner kämpfen.“

„Der Mann von Wert verachtet Haß und Verleumdung!“

„Die Gesellschaft nicht, sie glaubt der Verleumdung; sie freut sich der Niederlage, und einer solchen möchte ich mich nicht aussetzen, sie würde mich zu Boden drücken.“

„Sie weichen mir aus!“ rief Hedwig und reichte dem Doktor die Hand. „Ich werde Ihnen zur Seite stehen. Schlagen Sie ein, bitte!“

„Hedwig, quälen Sie mich nicht!“ bat er weid.

„Sie zögern noch?“

„Weil ich muß!“

„Nun denn, wenn Sie mich lieben, dann müssen Sie den Antrag meines Vaters annehmen.“

Die Wirkung dieser Worte auf den Doktor war fast elementar; er prallte förmlich zurück.

„Hedwig!“ schrie er auf und so viel Schmerz und Sehnsucht lag in diesem Worte, daß Hedwig es beinahe bereute, ihn durch das letzte Mittel, das sie zur Verfügung hatte, bezwungen zu haben, denn sie fühlte wohl, daß er einen gewichtigen Grund haben mochte, den Antrag ihres Vaters und der Partei abzulehnen.

„Hedwig, was haben Sie getan; jetzt muß ich, denn ich liebe.“ — Sie hielt ihm leicht mit der rechten Hand den Mund zu.

„Es sei.“ sagte er entschlossen, „ich nehme an!“

„Dank, tausend Dank!“ rief sie erfreut, „ich esse, es dem Vater zu verkünden.“

„Ich will mich dem Haß, will mich den Menschen preisgeben, um Ihre Willen, Hedwig.“ flüsterte er ihr leidenschaftlich zu. „Sie sind des Kampfes wert.“

Sie drückte ihm die Hand und entflo.

Er schlug beglückt die Hände vor das Gesicht und sank seufzend in einen Sessel; er ahnte wohl, was jetzt kommen werde.

Die Schatten einer träbenden Jugend steigen machend vor mir auf, rang es sich dumpf von seinen Lippen. „Der Kampf wird heiß, es wird ein Kampf gegen Vorurteil und Standesstolz werden.“ Dann erhob er sich und eilte zur Gesellschaft.

Man beglückwünschte ihn zu dem Entschluß.

„Ich sage Ihnen, Herr Doktor.“ rief Herr Gräbel erregt. „Sie werden gewählt. Was ich dazu tun kann, wird geschehen. Wir einfachen Bürger haben das Herz auf dem rechten Fleck; geschlossen marschieren wir auf. Sie gefallen uns, und Sie werden gewählt.“

6.

Sie haben ihm die erkrankte Tochter ins Haus gebracht; jetzt ruhte sie im Sarge. Wie schön war sie noch im Lobe! Der harte Mann, der dort am Tische saß und mit beiden Händen den hageren Kopf stützte, hatte für die Schönheit seiner toten Tochter keinen Blick; er sah nur seine eigene Schande. Seine Tochter eine Selbstmörderin. Er schrie mit den Zähnen und stammte vor innerer Wut das Arke gegen den Tisch, daß er in seinen Fugen krachte.

Das also war der Lohn für sein Opfer, das er sich und ihr gebracht, indem er sie wie eine seine Dame erzog und sie verärrtelte, war sie doch sein einziges Kind und hatte ein Herz für ihn.

„Das hatte sie nicht, sonst wäre sie nicht ins Wasser gegangen!“ knirschte er wütend und warf einen hageren Blick nach dem Sarge, in dem sie ruhte. Der Brief, den sie ihm geschrieben, in dem sie ihm mitgeteilt, daß sie verloren und verlassen sei, lag achlos auf dem Tische. Warum sollte er ruhig, wie sie schrieb, das Gesicht und das, was es ihm beklüdet, ertragen, fühlte er doch Kraft in seinen Adern und Entschlossenheit genug, sie zu rächen.

(Fortsetzung folgt.)

Sechste Kriegsanleihe.

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das Gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Donnerstag, den 15. März, bis Montag, den 16. April 1917, mittags 1 Uhr,

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1917, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Es werden jeweils so viele Gruppen ausgelöst, als dies dem planmäßig zu tilgenden Betrage von Schatzanweisungen entspricht.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 $\frac{1}{2}$ %ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine

weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermine erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigung vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1917 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— M.,
" " 5% " " wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1918 beantragt wird 97,80 M.,
" " 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen 98,— M.,
für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden*.

In allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 31. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 31. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:
30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20% " " " " " 24. Mai " "
25% " " " " " 21. Juni " "
25% " " " " " 18. Juli " "

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 65 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der früheren Kriegsanleihen in neue 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 24. Mai 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 1,50, die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 0,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar-Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1918 fällig sind, die mit April-Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1917 fällig sind einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1917, so daß die Einlieferer von April-Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für $\frac{1}{4}$ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstr. 92/94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 20. April d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 24. Mai 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnsstellen wie die Wertpapiere selbst beliehen.